

Rechtliche Fragen: Was dürfen Lehrende?

Dürfen Lehrende Schüler/innen-Handys kontrollieren?

Entscheidend ist, ob Lehrende einen konkreten Verdacht auf jugendgefährdende Inhalte auf den Handys von Schüler/innen haben. Wenn ja, haben Lehrende nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, einzuschreiten und gegebenenfalls den Schüler/innen die Handys abzunehmen. Jeder Verdacht sollte darüber hinaus dokumentiert werden, um Vorfälle und Handlungen für andere nachvollziehbar zu machen, zum Beispiel für die Schulleitung, die Eltern oder die Polizei.



Achtung! Eine routinemäßige Kontrolle von Handys ohne Verdacht verletzt die Privatsphäre der Schüler/innen! Dasselbe gilt auch für das Kontrollieren von Schultaschen.

Jugendgefährdende Inhalte am Handy – was nun?

Das Ausreizen und Übertreten von Grenzen gehört im jugendlichen Alter grundsätzlich dazu. Es ist Teil einer normalen Entwicklung auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Auch das Konsumieren und Verbreiten von jugendgefährdenden Inhalten ist stets in diesem Kontext zu sehen.

Wenn jugendgefährdende Inhalte die Runde machen, sollte das besprochen werden:

- Was mache ich, wenn ich extreme Inhalte auf mein Handy bekomme?
- Warum soll ich diese Inhalte löschen und nicht an andere weiter-schicken?
- Was können gewalttätige oder pornografische Inhalte bei jüngeren Mitschüler/innen und Klassenkamerad/innen bewirken?

Lehrende müssen den Verdacht einer strafbaren Handlung an die Schulleitung melden. Das betrifft auch strafrechtswidrige Inhalte auf Handys von Schüler/innen. Die Schulleitung entscheidet dann, ob eine Anzeige erforderlich ist, wobei § 79 StPO (Strafprozessordnung) bzw. § 45 BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz) zu berücksichtigen sind. Hat die Schule eine gute Gesprächsbasis mit den zuständigen Präventionsbeamt/innen, empfiehlt es sich, diese zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. In der Praxis wird oft gemeinsam beurteilt, ob eine Anzeige notwendig ist.

Anzeigepflicht besteht beispielsweise dann nicht, wenn die Anzeige das Vertrauensverhältnis zwischen Schüler/in und Lehrkraft gefährden und in Folge die Unterrichts- und Erziehungsarbeit behindern würde. Doch auch ohne Anzeige muss die Schule aktiv werden, um andere Schüler/innen vor Gefahren zu schützen. Zu den Maßnahmen kann auch die Abnahme von Handys gehören.

„Wir Lehrkräfte dürfen Handys wegnehmen, wenn sie stören, oder?“



Expert/innen einladen

Als Sensibilisierungsmaßnahme können Workshops mit externen Expert/innen sehr wirkungsvoll sein. Je nach Thema und Anlassfall gibt es beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Gespräche mit Präventionsbeamt/innen der Polizei unter www.clickundcheck.at
- Workshops zur Gewaltprävention. Infos und Kontakte unter: www.gemeinsam-gegen-gewalt.at
- „Saferinternet.at-Schutzimpfung“ für Schüler/innen, Lehrende und Eltern – Infos und Anmeldung unter: www.saferinternet.at/veranstaltungsservice

Handyabnahme in der Praxis



Alter:	Ab der 7. Schulstufe
Unterrichtsfächer:	Deutsch, Politische Bildung, Soziales Lernen
Digitale Kompetenzen digikomp8:	1.2 Verantwortung bei der Nutzung von IT, 3.3 Suche, Auswahl und Organisation von Information
Dauer:	ein bis zwei Unterrichtseinheiten mit Hausübung
Vorbereitung:	Zusammenstellung der notwendigen Gesetzestexte

Ziele

- Eigene Rechte und die Rechte anderer wahrnehmen und bewerten können
- Gesetzestexte lesen können

Link

www.kinderrechte.gv.at/meine-rechte – die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ablauf

Jedes Bundesland in Österreich hat ein eigenes Jugendschutzgesetz, nach dem Lehrende verpflichtet werden können, bei einem „konkreten Hinweis auf rechtswidrige Inhalte“ das Handy abzunehmen. Gleichzeitig gilt in Österreich die Kinderrechtskonvention, die das Recht auf Privatsphäre festschreibt.

In dieser Übung sollen sich die Schüler/innen mit dem Gesetzestext in ihrem Bundesland beschäftigen:

- Jugenschutzgesetze aller Bundesländer unter **help.gv.at** → Jugendliche → Jugendrechte → Freizeit → Jugendgefährdende Medien
- *147 Rat auf Draht* erklärt, was in der Schule erlaubt ist und was nicht. rataufdraht.orf.at/?story=13673
- Relevant ist außerdem, was in der Hausordnung der Schule steht.

Phase 1

Die Schüler/innen vergleichen die Gesetzestexte mit der Praxis an ihrer Schule. In der Klasse wird diskutiert, wo es Ungereimtheiten gibt und wo die Situation klar ist.

Phase 2

Die Schüler/innen schreiben als Hausübung eine Erörterung über Theorie und Praxis der Handyabnahme. Andere mögliche Textsorten: Zeitungsartikel, Blogbeitrag, Brief an die Schüler/innen-Vertretung, ...

Phase 3

Wenn die Praxis an der Schule nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht, sollten die Schüler/innen einen entsprechenden Passus für die Hausordnung oder eine Verhaltensvereinbarung formulieren. Danach stimmen die Schüler/innen den Textvorschlag mit der Direktion ab. Abschließend stellen sie ihn dem Schulgemeinschaftsausschuss vor.